



ANLAGE: 5 CAMI, SANTANA, SUZUKI  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7100/F4-A1  
 Stand: 27.11.2002

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI SAMURAI**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SUZUKI S SUZUKI SJ	e9*96/27*0023*.. C523/2, e6*93/81*0021*.. e9*96/27*0024*.. G137	33 - 51	225/60R16 102	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	XAL; 24C; 24D; 54A	
			255/55R16 103	XAL; 24C; 24D; 54A	

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI VITARA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SUZUKI ET TA	e6*95/54*0031*.. E935, e9*93/81*0009*.. e9*93/81*0010*.. e9*98/14*0010*.. G463 F839, EBE	59 - 100	225/60R16 98	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	24C; 24D	
			255/55R16-102	24C; 24D	
ET	e9*93/81*0009*..	50 - 71	225/60R16 98	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	24C; 24D	
			255/55R16-102	24C; 24D	
			275/55R16 107	XAI; XAK; 24C; 24N; 54A	
ET	e9*93/81*0010*..	50 - 71	225/60R16 98	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	24C; 24D	
			255/55R16-102	24C; 24D	
			275/55R16 107	XAI; XAK; 24C; 24D; 54A	
ET	e9*98/14*0010*..	50 - 71	225/60R16 98	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	24C; 24D	
			255/55R16-102	24C; 24D	
			275/55R16 107	XAI; XAK; 24C; 24D; 54A	
SUZUKI ET	G463	50 - 71	225/60R16 98	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	24C; 24D	
			255/55R16-102	24C; 24D	
			275/55R16 107	XAI; XAK; 24C; 24D; 54A	
TA	F839, EBE	59	225/60R16 98	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	24C; 24D	
			255/55R16-102	24C; 24D	
			275/55R16 107	XAI; XAK; 24C; 24D; 54A	

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24N) An den hinteren Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 24O) An den vorderen Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 573) Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb sind Reifenkombinationen nicht zulässig.
- 581) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockier-Verhinderer (ABV) oder Antriebsschlupf-Regelung (ASR) dürfen Reifen mit unterschiedlichen Abrollumfängen nur verwendet werden, wenn der Unterschied der tatsächlichen Abrollumfänge kleiner/gleich 1% ist.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Die Anzugsmomente für die Befestigungsteile sind aus der Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers zu entnehmen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- XAG) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Hinterachse muß ein um ca. 20 mm verlängerter Einfederbegrenzer eingebaut werden (z.B. Suzuki Ersatzteil Nr.:008 0060 259 BEF).
- XAH) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Vorderachse müssen je nach der verwendeten Rad-Reifenkombination folgende Nacharbeiten durchgeführt werden:
- a) Die vordere untere Ecke der Frontschürze ist nach den Erfordernissen ausreichender Freigängigkeit bei Lenkansschlag entsprechend zu kürzen.
  - b) Der hinter dem Vorderrad befindliche Falz zwischen innerem und äußerem Radhaus ist auf seiner gesamten Länge umzulegen oder einzuformen.
- XAI) In den vorderen Radhäusern müssen im hinteren Bereich Nacharbeiten durchgeführt werden, um eine ausreichende Freigängigkeit der Reifen unter allen Betriebsbedingungen zu gewährleisten.
- XAK) In den hinteren Radhäusern müssen zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit bei den Fahrzeugtypen Vitara Long (5 Türen) folgende Nacharbeiten durchgeführt werden:
- a) Umlegen und Ausstellen des Radlaufendes oder
  - b) Einbau einer Fahrwerkshöherlegung an der Hinterachse mit entsprechender Verlängerung der Einfederungsanschlüge
- XAL) Die vorderen in das Radhaus hineinragenden Stoßstangenhalter müssen bis unterhalb der unteren Befestigungsschrauben unter einem Winkel von 45 Grad abgeschnitten werden. Außerdem müssen die vorderen nach innen in das Radhaus hineinragenden Stoßstangenenden auf einer Länge von ca. 20 mm einem Winkel von 45 Grad abgeschnitten werden, wahlweise können auch vorn verlängerte Federgehänge ( Bolzenabstand mind.110 mm) eingebaut werden.
- XAS) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Vorderachse muß die in den Radlauf hineinragende Ecke der Frontschürze vor dem Rad um ca.1 cm gekürzt werden.
- XBB) Zusätzliche Teile zur Abdeckung der Reifenlaufflächen müssen angebaut werden (Nicht erforderlich bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 235/60R16).Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.